

Das aktuelle Thema

Johanna Raasch

Das Stammzellengesetz – ein beladenes Gesetzesvorhaben

Der Brut- und Normdirektor in Aldous Huxleys »Schöner neuer Welt« erfreut sich der Fortschrittlichkeit von Bokanowskyverfahren und Lähmann-Methode, mit Hilfe derer im Jahre 632 »nach Ford« Menschen buchstäblich am Fließband produziert werden können.¹ Ob Mrs Lesley Brown sich dieses literarischen Szenarios bewußt war, kann dahingestellt bleiben – die Britin war jedenfalls überglücklich, als 1978 nach einer In-vitro-Fertilisation (IVF) mit anschließendem Embryonentransfer ihre Tochter Louise geboren wurde. So sehr sich beide Konstellationen auf den ersten Blick zu unterscheiden scheinen, haben sie doch eines ganz sicher gemeinsam: In beiden Fällen hat der Mensch in einen Vorgang eingegriffen, der zuvor jahrtausendlang der Regie der Natur überlassen war – die Zeugung menschlichen Lebens.

Seit der Geburt von Louise Brown hat sich die künstliche Befruchtung weithin als Möglichkeit zur Erfüllung eines zuvor unerfüllbaren Kinderwunsches etabliert und kann auf eine breite Palette von Anwendungsoptionen zurückgreifen. Gerade die IVF mit anschließendem Embryonentransfer ist dabei ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, denn hier findet die Zeugung unmittelbar im Reagenzglas statt. Damit wird auch ihr Produkt, der Embryo, erstmals als *Labormaterial* verfügbar; Material für die Zeugung - aber eben auch für die Forschung.

Diese Alternative realisierte sich, als es 1998 dem Forscherteam um James A. Thomson gelang, aus einem solchen Embryo Stammzellen zu isolieren und diese in der Petrischale zu vermehren.² Damit war der Grundstein für einen Forschungszweig gelegt, der einerseits mannigfaltige Hoffnungen geweckt, andererseits aber auch auf beispiellose Weise berechtigte Ängste und unreflektierte Hysterie ausgelöst hat: die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen.

Als der deutsche Gesetzgeber im Jahre 1990 tätig wurde, hatte er jedoch noch nicht diesen Forschungszweig im Blick, sondern vielmehr die Mißbrauchsvielfalt, die unmittelbar durch die Techniken der künstlichen Fortpflanzung erwächst.³ Das Embryonenschutzgesetz⁴ (ESchG) spiegelt daher vor allem die Präventionsbemühungen in diesem Bereich wieder. Auf diesem und weiteren Gründen fußen seine Unzulänglichkeiten, und es ist sogar als eklektisch kritisiert worden.⁵ Die aufrüttelnden Ergebnisse der Forschung waren es dann, die die Debatte in ein breiteres gesellschaftliches Licht rückten. Im juristischen Forum, wo vor allem unter dem Vorzeichen der Art. 1

1 Aldous Huxley, *Schöne neue Welt*, 59. Auflage, Leck 2001, S. 23, 25.

2 »Embryonic Stem Cell Lines Derived from Human Blastocysts«, in: *Science* vom 6. November 1998 (Vol. 282), S. 1145 ff.

3 Vgl. dazu die 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. 2. 1988, BT-Stenographische Berichte 11/62, S. 4288 ff.; BT-Drs. 11/5460, S. 7; Keller/Günther/Kaiser, Kommentar zum Embryonenschutzgesetz (1992), 2. Teil A Rn. 1; Wurzel/Born, BayVBl. 1991, S. 705 (709).

4 »Gesetz zum Schutz von Embryonen« vom 13. 12. 1990, BGBl. I 3, S. 2746, in Kraft getreten am 1. 1. 1991 (im Folgenden ESchG).

5 Deutsch, NJW 1991, S. 721 (724); weiter dazu sogleich unter I.

und 2 des Grundgesetzes diskutiert wird, formte sich in letzter Zeit vermehrt die Forderung, der Gesetzgeber möge sich der Angelegenheit noch einmal annehmen und durch Schaffung von klaren Kriterien zur Einordnung dieses Forschungszweiges in juristische Werteparameter eine sicherere Beurteilung ermöglichen.⁶

Nun hat der Deutsche Bundestag mit seiner EntschlieÙung vom 25. April 2002 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der die Rechtsunsicherheiten der deutschen Vorschriftenlandschaft in diesem Bereich beseitigen könnte: der Entwurf eines »Gesetzes zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellengesetz – StZG)«⁷

Vor welchen Aufgaben steht dieses Gesetz, und vermag es, ihnen gerecht zu werden?

I. Bisherige Rechtslage und Anforderungen an eine Neuregelung

Bis jetzt bildet das ESchG auf einfachgesetzlicher Ebene die Rechtsgrundlage für die Fragen um die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen. Der Titel des Gesetzes ist *pars pro toto*: Geschützt werden sollen Embryonen im Zeitraum bis zur Nidation und soweit sie durch Kernverschmelzung entstanden sind. Innerhalb dieses zeitlich und begrifflich definierten Schutzbereiches sind vor allem die Verbote der mißbräuchlichen Anwendung von Fortpflanzungstechniken und der mißbräuchlichen Verwendung menschlicher Embryonen von Bedeutung für die Stammzellforschung. Darüber hinaus finden aber etwa auch die willkürliche Geschlechtswahl, die Veränderung des Erbgutes von Keimzellen, das Klonen und die Chimären- und Hybridbildung Berücksichtigung.

Den wenigen Tatbeständen ging eine bewegte Gesetzgebungsgeschichte voraus: Der Bericht der Benda-Kommission, der Diskussionsentwurf des Justizministers und der Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin sind nur die prominentesten Vorschläge für die Gestaltung eines Vorschriftenkomplexes, der die in den 80er Jahren aufgeworfenen Fragen nach den sich entwickelnden medizinischen und naturwissenschaftlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Entstehung menschlichen Lebens regeln sollte.

Die Diskussion in den gesetzgebenden Körperschaften war vor allem auch von einem Kompetenzproblem geprägt, an dem das ESchG noch heute krankt: Art. 74 des Grundgesetzes in seiner damaligen Fassung räumte dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz für die Belange der Fortpflanzungsmedizin ein. Somit mußte man für diese vielschichtige Fragestellung auf das grobe Mittel des Strafrechts zurückgreifen, wenn man denn auf Bundesebene regeln wollte. Und in der Tat sind die meisten Mängel und Unzulänglichkeiten des ESchG Frucht der Beschränktheit einer strafrechtlichen Lösung:

Diese besteht zunächst darin, daß ein Strafgesetz seine Sanktionen an fest umrissene gesetzliche Tatbestände knüpfen muß, so daß – bildlich gesprochen – im »Niemandland« zwischen diesen tatbestandlichen Verbotsräumen Gesetzeslücken entstehen können. So ist etwa die künstliche Befruchtung durch intrauterinen Gametentransfer nicht vom Anwendungsverbot des ESchG umfaßt, so daß auch die mißbräuchliche Verwendung der auf diese Weise gewonnenen Embryonen z. B. zu Forschungszwecken in einen straffreien Raum fiel.⁸ Eine solche Gesetzeslücke bildet auch die

⁶ Herdegen, JZ 2001, S. 773 (776, 778); BK-Zippelius, Bd. I (1995), Art. 1 I Rn. 78; Zuck, NJW 2002, S. 869.

⁷ BT-Drs. 14/8394 vom 27. 2. 2002.

⁸ Keller/Günther/Kaiser (Fn. 3), 2. Teil B § 1 I 4 Rn. 12; § 1 I 5 Rn. 13.

Übertragung eines tierischen Embryos auf eine Frau.⁹ Fernerhin konnte im ESchG keine Berücksichtigung finden, daß die Erzeugung eines Embryos nicht nur durch die Verschmelzung zweier Keimzellen möglich ist, sondern auch durch die Übertragung eines Körperzellkerns in eine entkernte Eizelle. Mit Hilfe dieser sogenannten Kerntransplantation können die Verbotstatbestände des ESchG umgangen, z. B. beliebig viele menschliche Embryonen erzeugt werden, denn das Gesetz knüpft seine Straftatbestände ja an eine Begriffsbestimmung, die als Embryo nur den durch Keimzellenverschmelzung entstandenen versteht.¹⁰

Am meisten aber hat die Gemüter in jüngster Zeit eine andere Gesetzeslücke erhitzt: Der Import der für die Forschung so interessanten pluripotenten embryonalen Stammzellen wird durch das ESchG nicht verboten.¹¹ Das Verwendungsverbot des Gesetzes meint nämlich neben Embryonen nur die diesen entnommenen totipotenten Zellen, so daß der Import und die Verwendung von *pluripotenten* embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken hiervon nicht umfaßt ist. Darüber hinaus gebietet das im deutschen Strafrecht geltende Territorialitätsprinzip, daß der deutschen Strafgewalt nur diejenigen Taten unterworfen werden dürfen, die innerhalb des Staatsgebietes begangen werden, § 3 StGB.¹² Die »Bestellung« solcher Stammzellen von einem Labor im Ausland bleibt also für den deutschen Forscher straflos, sofern er sich nicht als Teilnehmer an der Herstellung der Stammzellen strafbar gemacht hat.¹³

Schon hier stellt sich die Frage nach der Kontrollierbarkeit der Forschung. Sie wird jedoch nicht nur durch die Alternative des Importes aufgeworfen, sondern schon für Forschungsarbeiten eines deutschen Labors: Nur ein Wissenschaftler kann ermitteln, ob die gesetzlich bezeichnete Grenze erreicht ist, denn die sanktionierten Sachverhalte entziehen sich der empirischen Erkennbarkeit mit den herkömmlichen Mitteln der Strafverfolgung. Es erweist sich also, daß die Verbotstatbestände nur sehr begrenzt normative Kraft entfalten können.¹⁴

Das Strafrecht kann überdies als »ultima ratio«¹⁵ des Gesetzgebers immer nur verbieten, niemals aber auch Gebote etwa in Form einer Handlungsmaxime aussprechen, so daß eine differenziertere Anleitung zum Umgang mit der Materie auf diesem Wege nicht möglich war. Das äußert sich besonders schwerwiegend darin, daß das ESchG zwar recht umfassende Verbote aufstellt, wie mit dem Embryo nicht verfahren werden darf, aber nicht festlegt, was denn mit ihm statt dessen geschehen soll.¹⁶ Den Verbotstatbeständen wird also keine normgemäße Verhaltensweise gegenübergestellt.

Dieses Manko des Strafgesetzes steht symptomatisch für sein – und also des Gesetzgebers – größtes Versäumnis: Eine Einordnung des Embryos in unsere rechtliche Wertordnung wird durch das ESchG nicht ermöglicht. Denn obwohl in der dem Gesetz vorausgehenden Debatte in allen gesellschaftlichen Ebenen vor allem die Frage der Subsumierbarkeit der frühen Formen menschlichen Lebens unter den Menschenwürdesatz thematisiert wurde,¹⁷ hat der Gesetzgeber dies nicht aufgegrif-

⁹ Vgl. die eindeutig einseitige Formulierung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 ESchG.

¹⁰ Taupitz, NJW 2001, S. 3433 ff.; DRiZ 1997, S. 305 ff.; DRiZ 1998, S. 500 ff.

¹¹ Lilie/Albrecht, NJW 2001, S. 2774 (2776); Wolfrum, Max Planck Forschung 3/2001, S. 64 (66).

¹² Wessels/Beulke, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 30. Auflage, Rn. 64.

¹³ Nach dem eingeschränkten aktiven Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB, ist natürlich der im Ausland eine Straftat i. S.d. ESchG begehende deutsche Täter – etwa der Wissenschaftler – hierfür strafbar.

¹⁴ Iliadou, Forschungsfreiheit und Embryonenschutz – Eine verfassungs- und europarechtliche Untersuchung der Forschung an Embryonen, 1999, S. 22.

¹⁵ BVerfGE 39, 1 (47).

¹⁶ Dreier/Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Bd. I (1996), Art. 1 I Rn. 59 Fn. 150; Losch, NJW 1992, S. 2926 (2929); Keller/Günther/Kaiser (Fn. 3), 1. Teil B V Rn. 18 f.

¹⁷ Vgl. z. B. Fechner, JZ 1986, S. 653 ff.; Hofmann, JZ 1986, S. 253 (259); Vitzthum, JZ 1985, S. 201 (208) und auch die beiden »Abtreibungsurteile« des BVerfG E 39, 1 ff.; 88, 203 ff.

fen – die Sammlung strafrechtlicher Verbote des ESchG läßt nicht erkennen, welchen rechtlichen Status wir dem menschlichen Leben *in vitro* zuordnen wollen, sondern begnügt sich mit der Aufstellung einer Liste von lobbygefärbten Versuchen, zumindest seinen klaren Mißbrauch zu verhindern. Vor dem Hintergrund der facettenreichen, interdisziplinär geführten Diskussion verleiht dies dem Gesetz mehr und mehr den Charakter eines Provisoriums; ungeeignet, Bewertungsparameter zu bieten für die ethischen Fragen einer sich naturgemäß stetig wandelnden Landschaft von Forschungsmöglichkeiten.

Hätte man bereits mit dem ESchG eine klare Meinung statuiert, aus welchem Blickwinkel denn frühes menschliches Leben in Deutschland und anderswo zu betrachten sei – die Gesetzeslücken fielen zwar noch immer in einen strafrechtlich, nicht jedoch ethisch leeren Raum. Unter juristischen Gesichtspunkten kulminiert diese Überlegung in der umstrittenen Frage, ob und ab wann bereits der Embryo – sei es *in vivo* oder *in vitro* – ein Recht auf Leben i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG hat, ihm Menschenwürde zukommt. Aber vor allem: Läßt sich diese Seinsform überhaupt in die überkommenen rechtlichen Kategorien einordnen? Die Beantwortung dieser Fragen hat nicht nur die Vorgaben der Gesamtrechtsordnung, etwa die Zulässigkeit von Nidationshemmern oder den geringen Schutzmaßstab der §§ 218 ff. StGB, sondern auch zu berücksichtigen, ob hier nicht möglicherweise die Grundrechte an ihre Grenze stoßen: Gerade ein Rückgriff auf die Menschenwürde in solch differenzierten Detailfragen birgt immer auch die Gefahr ihrer Entwertung als »kleine juristische Münze«. ^{18, 19} Auch beinhaltet ja die Menschenwürde des Embryos keineswegs das Verbot seiner Tötung, denn ihr Rechtsgut ist mit dem des Lebensrechtes nicht deckungsgleich. ²⁰ Demgegenüber kann das Recht auf Leben zwar massive Substanzverletzungen, wie eben die Tötung z. B. durch Entnahme von Stammzellen, klar verbieten, nicht aber das nötige ethisch-moralische Grundgerüst liefern.

Dieser Verantwortung – Stellung zu nehmen – sind wir also durch das ESchG noch bei weitem nicht enthoben.

Eine Neuregelung oder doch Überarbeitung der derzeitigen Rechtslage erscheint nach alledem dringend notwendig. Natürlich müssen dabei die Gesetzeslücken geschlossen werden. Aber nicht nur um dies sachgerecht zu gestalten, sondern auch um Versäumnisse gutzumachen, muß endlich Stellung bezogen werden, wie wir uns zu der Frage des Rechtsstatus des Embryos stellen wollen. Nur auf dieser Grundlage kann auch die so dringlich eingeforderte Entscheidung über die Zulässigkeit des Importes embryonaler Stammzellen auf ein sowohl ethisch als auch rechtlich sicheres Fundament gestellt werden.

Nachdem der Bundesgesetzgeber durch die Grundgesetzänderung von 1994 ²¹ die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Fortpflanzungsmedizin erhalten hat, stehen alle Türen für eine umfassende gesetzgeberische Reflexion und Tätigkeit offen: Nun ist es Zeit für ein deutliches Signal.

18 Maunz/Dürig/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz Bd. I (1958), Art. 1 I Rn. 16, 29.

19 So auch Frommel, KJ 2000, S. 341 (344); Vitzthum, JZ 1985, S. 201 (203).

20 Herdegen, JZ 2001, S. 773 (775); BK-Zippelius, Bd. I (1995), Art. 1 I Rn. 76; Dreier/Dreier, Grundgesetz-Kommentar Bd. I (1996), Art. 1 I Rn. 48.

21 Jetzt Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 GG, vgl. »Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes« vom 27. 10. 1994, BGBl. I, S. 3146.

Im August 2000 stellte der Bonner Hirnforscher Oliver Brüstle bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einen Antrag auf Forschungsförderung, der auch den Import humaner embryonaler Stammzellen beinhaltete. Dieser Antrag hat der breiten, jedoch bis dahin wenig wirkungsvollen Diskussion eine Dynamik und Dringlichkeit verliehen, die auch vor dem Deutschen Bundestag nicht halt machte. Vor diesem Hintergrund berief denn auch das Gremium die Enquête-Kommission »Recht und Ethik der modernen Medizin« ein, der alsbald durch die Bundesregierung der Nationale Ethikrat gegenüber gestellt wurde. Während sich die Enquête-Kommission im November 2001 mehrheitlich gegen die Einfuhr von menschlichen embryonalen Stammzellen aussprach, fiel die Mehrheitsentscheidung des Ethikrates zugunsten eines vorläufigen, befristeten und an strenge Bedingungen geknüpften Importes aus.²² Auch die bei der Bundesärztekammer eingerichtete zentrale Ethikkommission entschied sich mehrheitlich für die Zulässigkeit des Importes.²³ Zwar taugen die Stellungnahmen dieser Gremien durchaus als Wegweiser auf der Suche nach einer gesetzgeberischen Lösung – genau darauf waren sie ja ursprünglich auch angelegt –, und sie haben populistisch wahrhaft Karriere gemacht, aber sie sind noch immer bloße Empfehlungen ohne rechtliche Bindungswirkung. Es liegt nun bei den gesetzgebenden Körperschaften, sich für einen Standpunkt zu entscheiden und diese Vorschläge konstruktiv und verbindlich umzusetzen.

Die entscheidenden Impulse dazu kamen in den letzten Monaten vom Bundestag selbst: Ende Januar lagen dort drei Anträge vor. Sie alle fokussieren nur – und das darf bei ihrer Betrachtung und Bewertung nicht aus dem Blickfeld geraten – die Zulässigkeit des Importes embryonaler Stammzellen. Die Gegner der Forschung an embryonalen Stammzellen, in der Debatte allen voran die Abgeordneten Hubert Hüppe (CDU) und Wolfgang Wodarg (SPD), beantragten das gesetzlich abgesicherte vollständige Verbot des Importes der Stammzellen.²⁴ Die Abgeordneten um Margot von Renesse (SPD) und Andrea Fischer (Grüne) hingegen befürworteten in ihrem Antrag die Kompromißlösung eines Importes in Ausnahmefällen.²⁵ Ulrike Flach von der FDP, der CDU-Abgeordnete Peter Hintze und ihre Anhänger sprachen sich in ihrem Antrag für die wohl weiteste Regelung aus, die den Import nahezu vorbehaltlos zuläßt²⁶ – in der ersten Abstimmung am 30. Januar 2002 entschied sich die Mehrheit des Bundestages gegen diese Lösung.²⁷ In der entscheidenden zweiten Abstimmung dann erhielt der Antrag auf eine Kompromißlösung die Mehrheit von 340 Stimmen, während immerhin 265 Abgeordnete sich gegen jeden Import entscheiden wollten.²⁸

In der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages, also bereits am 28. Februar 2002, wurde dann ein Gesetzentwurf vorgelegt, in dem der Antrag der Abgeordneten um Margot von Renesse und Andrea Fischer in Paragraphen gegossen war: der »Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellen-

22 DIE ZEIT Nr. 4 vom 17. Januar 2002, WISSEN S. 32; Entschließung der Enquête-Kommission: BT-Drs. 14/9020; Entscheidung des Nationalen Ethikrates unter www.nationalerethikrat.de/mitteilung20-dez01.htm.

23 Deutsches Ärzteblatt, Jg. 98, Heft 49 vom 7. 12. 2001, A 3249.

24 BT-Drs. 14/8101 vom 29. 1. 2002.

25 BT-Drs. 14/8102 vom 29. 1. 2002.

26 BT-Drs. 14/8103 vom 29. 1. 2002.

27 Von 599 gültigen Stimmen entfielen auf BT-Drs. 14/8101 263, auf BT-Drs. 14/8102 226 und auf BT-Drs. 14/8103 nur 106 Stimmen; BT-Plenarprotokoll 14/214, 21236 B.

28 BT-Plenarprotokoll 14/214, 21236 D.

gesetz – StZG)«. ²⁹ Nach der Überweisung an den Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung brachte die Initiatorengruppe selbst noch einen Änderungsantrag vor, der am 17. April im Ausschuß angenommen wurde und als Beschlußempfehlung der entscheidenden Abstimmung im Bundestag zugrundelag. ³⁰ Am 25. April 2002 stimmten nach diesen sowohl sachlich-qualitativ als auch parteipolitisch bemerkenswerten parlamentarischen Debatten 360 Abgeordnete aus verschiedenen Fraktionen für diesen Entwurf; 190 votierten dagegen und neun Abgeordnete enthielten sich. ³¹

Der Entwurf wird nun dem Bundesrat zugeleitet und soll noch in diesem Jahr in Kraft treten. ³²

Nachdem also der Gesetzgeber über zehn Jahre lang zu den naturwissenschaftlichen Errungenschaften auf dem Gebiet der Forschung an und mit frühem menschlichen Leben geschwiegen hat, hat er nun mit diesem Regelwerk wieder lautstark und deutlich seine Stimme erhoben. Entsprechend hoch sind die Erwartungen an das Stammzellengesetz – wird es ihnen gerecht?

1. Regelungsgehalt

Das Gesetz selbst beschränkt seine Geltung auf einen eng umrissenen Bereich: die Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen, § 2 StZG-E. Die Begriffsbestimmung des § 3 StZG-E illustriert dies näher: Gemeint ist nur die Einfuhr jener Stammzellen und Stammzelllinien, die zum einen nur noch pluripotenten Charakter haben und zum anderen aus Embryonen gewonnen sind, die zwar in irgendeiner Form durch künstliche Befruchtung entstanden, für diese Zwecke aber nicht mehr verwendet werden – sinnfällig soll Einfuhr deren »Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes« sein.

Der Entwurf versäumt es nicht, eingangs klar seine Zielsetzung zu konstatieren, § 1 StZG-E, die »im Hinblick auf die staatliche Verpflichtung, die Menschenwürde und das Recht auf Leben zu achten und zu schützen und die Freiheit der Forschung zu gewährleisten,« geboten sei: Durch den Vorschriftenkatalog soll verhindert werden, daß auf deutsche Initiative Embryonen zur Gewinnung von Stammzellen zu Forschungszwecken getötet oder gar eigens erzeugt werden. Daher wird zwar die grundsätzliche Unzulässigkeit des Importes embryonaler Stammzellen postuliert, aber gleichzeitig ein schmaler Rahmen festgelegt, in dem die Einfuhr dennoch und ausnahmsweise zulässig sein soll.

Aus der Zusammenschau dreier Vorschriften ergeben sich die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Importes. Seinem Ausnahmecharakter korrespondiert die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, das Paul-Ehrlich- bzw. Robert-Koch-Institut, § 7 StZG-E und § 6 Abs. 1 StZG-E. Diese wird nur dann erteilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

a) Sinnträchtigstes Standbein dieses Vorschriftenkataloges ist die sogenannte *Stichtagsregelung* des § 4 Abs. 2 Nr. 1 (i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2) StZG-E: Importiert werden dürfen embryonale Stammzellen nur dann, wenn sie im Herkunftsland vor

²⁹ BT-Plenarprotokoll 14/221, 21907 A; BT-Drs. 14/8394 vom 27. 2. 2002 (im Folgenden StZG-E).

³⁰ Beschlußempfehlung: BT-Drs. 14/8846; Änderungsantrag: A-Drucksache 14/597.

³¹ BT-Plenarprotokoll 14/233, 23231 D (Annahme der Beschlußempfehlung: BT-Plenarprotokoll 14/233, 23226 C).

³² So die Bundesregierung in: Sozialpolitische Umschau, Ausgabe Nr. 16, 194/2002; http://www.bundesregierung.de/dokumente/Bericht/ix_79473.htm.

dem 1. Januar 2002 und in Übereinstimmung mit der dortigen Rechtslage gewonnen wurden. Überdies müssen sie aus Embryonen gewonnen sein, die im Wege der extrakorporalen künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind, aber nun zur Herbeiführung einer Schwangerschaft endgültig nicht mehr eingesetzt werden – »aus Gründen, die nicht an den Embryonen selbst liegen«. Wie sich aus der Begründung des Entwurfes ergibt, zielt diese schwer durchschaubare Regelung auf die Fälle, in denen ein Embryo etwa wegen einer erblichen Krankheitsdisposition nicht transfertiert wurde.³³ Aus der Überlassung der Embryonen zu Forschungszwecken darf kein finanzieller Vorteil erwachsen – die Entwurfsbegründung stellt klar, daß ein bloßer Aufwendersatz den Tatbestand der Vorschrift nicht erfüllt.³⁴ Schließlich ist eine Genehmigung ausgeschlossen, wenn »die Gewinnung der embryonalen Stammzellen offensichtlich im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung erfolgt ist«, § 4 Abs. 3 Satz 1 StZG-E. Allein das Argument, für die Stammzellen seien menschliche Embryonen »verbraucht« worden, kann dabei jedoch nicht tragen, § 4 Abs. 3 Satz 2 StZG-E.

Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Stichtagsregelung in dieser Form sicherstellen, daß zum einen der Verbrauch, i. e. die Tötung, menschlicher Embryonen von deutscher Seite nicht veranlaßt wird und zum anderen Embryonen nicht eigens zu Forschungszwecken erzeugt werden.³⁵

b) Außerdem muß das Forschungsvorhaben, für das die Genehmigung beantragt wird, »hochrangigen Forschungszielen« dienen, § 5 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StZG-E. Damit sind Arbeiten sowohl aus dem Bereich der Grundlagenforschung als auch solche »für die Erweiterung medizinischer Kenntnisse bei der Entwicklung diagnostischer, präventiver oder therapeutischer Verfahren zur Anwendung beim Menschen« gemeint.

c) Es muß überdies »nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik« sichergestellt sein, daß das Forschungsvorhaben, für das der Import embryonaler Stammzellen beantragt wird, schon das Stadium des Tierversuches passiert hat und nur mit embryonalen Stammzellen zum Erfolg geführt werden kann, § 5 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StZG-E. Diese Auflage soll die Nachfrage deutscher Wissenschaftler nach dem Import embryonaler Stammzellen für die Zukunft auf das unbedingt nötige Minimum reduzieren.³⁶

d) Die Genehmigung wird erst dann erteilt, wenn eine Stellungnahme der neu einzurichtenden *Zentralen Ethik-Kommission* vorliegt, § 6 Abs. 4 Nr. 3 StZG-E. Dieses Gremium soll bei der zuständigen Behörde eingerichtet werden und interdisziplinär aus vier Sachverständigen aus den Fachrichtungen Ethik und Theologie und fünf Sachverständigen aus Biologie und Medizin zusammengesetzt sein, § 8 Abs. 1 StZG-E. Seine Aufgabe ist es, die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen durch die Forschungsvorhaben zu überprüfen und ihre ethische Vertretbarkeit zu beurteilen, § 9 StZG-E. Die Stellungnahme der Zentralen Ethik-Kommission ist insoweit von Relevanz, als die Behörde eine abweichende Entscheidung schriftlich begründen muß, § 6 Abs. 5 Satz 3 StZG-E.

Wenn all diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung – dies ist aus § 6 Abs. 4 StZG-E zu lesen.³⁷ Ein Import ohne die erforderliche Genehmigung allerdings wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet, § 13 Abs. 1 StZG-E – dies ist übrigens die

33 BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 9.

34 BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 9.

35 BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 9.

36 BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 9 und BT-Drs. 14/8846, S. 13.

37 BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 10.

einzigste Strafvorschrift des Entwurfes. Um die internationale fachliche Zusammenarbeit nicht zu gefährden, soll sich jedoch nach § 13 Abs. 3 StZG-E ein deutscher Wissenschaftler nicht strafbar machen, wenn er sich von Deutschland aus an Forschungsprojekten im Ausland beteiligt, bei denen mit Stammzellen gearbeitet wird, die nach dem StZG-E nicht eingeführt oder verwendet werden dürften.³⁸ Letztlich hat die Bundesregierung gemäß § 15 des Entwurfes alle zwei Jahre einen Erfahrungsbericht betreffend die Umsetzung des Gesetzes und zu Alternativen vorzulegen.

2. Bewertung aus dem Blickwinkel der Anforderungen an eine Neuregelung

Erfreulich ist zunächst, daß der Gesetzgeber nicht mehr auf das allzu magere Mittel des Strafrechts beschränkt war. Auf diese Weise konnte ein Vorschriftenkatalog entstehen, der eine differenzierte Handhabung der Materie erlaubt: Eine einschlägig erfahrene Behörde entscheidet mit Hilfe der Beratung eines kompetenten Gremiums nach einer klar definierten Liste gesetzlicher Parameter über die Zulässigkeit des Importes für den Einzelfall des jeweiligen Forschungsvorhabens. Die Lektüre des Entwurfes suggeriert demnach zumindest seine Umsetzbarkeit in praxi.

Noch aber ist das Gesetz weder verkündet noch in Kraft getreten. Bis dahin besteht die abstruse Situation, daß zwar die durch öffentliche Mittel finanzierte Forschung einer auf Grundlage des Gesetzentwurfes ergangenen Genehmigung bedarf, die privat finanzierten Forschungsprojekte jedoch munter ihrer Arbeit nachgehen können. Präzedenzfall ist die lang ersehnte Entscheidung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Antrag Brüstles: Die Fördergelder für das Forschungsprojekt sind solange gesperrt, bis Brüstle die nach dem Entwurf geforderte Genehmigung vorweisen kann – die die zuständige Behörde aber eben erst auf Grundlage des Gesetzes zu erteilen vermag!³⁹

Ganz ähnlich ist die Entwicklung auch in den USA abgelaufen: Die rechtliche Situation in den Vereinigten Staaten sah zunächst kein Verbot der Forschung an Embryonen vor, umgekehrt wurden jedoch solche Forschungsprojekte nicht durch Bundesmittel gefördert, die einem menschlichen Embryo schaden, was ja bei der Grundlagenforschung regelmäßig der Fall ist.⁴⁰ Ein klarer Entschluß wurde dann spätestens durch die Fakten nötig, wie sie sich im Sommer 2001 präsentierten: Am 18. Juli 2001 wurde im Weißen Haus bekannt, daß ein Forschungsinstitut in Virginia Embryonen allein zu Forschungszwecken und nicht mehr zuvörderst zur künstlichen Befruchtung erzeugte.⁴¹ Am 9. August 2001 gab dann Präsident George W. Bush eine Stellungnahme ab, in der er sich für eine Förderung der Forschung an bereits existierenden embryonalen Stammzelllinien mit Bundesmitteln in Höhe von 250 Millionen US-Dollar unter besonderen Auflagen entschied.⁴²

³⁸ BT-Drs. 14/8846, S. 14.

³⁹ Taupitz, ZRP 2002, S. 111 (112 und Fn. 6).

⁴⁰ Dies bestärkte das National Institute of Health (NIH) noch 1998 auch für die Forschung an embryonalen Stammzellen, revidierte diese Sichtweise jedoch bald darauf auf Initiative des US-Gesundheitsministeriums hin durch die »Guidelines for Research Using Human Pluripotent Stem Cells« vom 25. August 2000. Nach dieser Richtlinie durften zwar immer noch keine embryonalen Stammzellen mit Hilfe von NIH-Mitteln *gewonnen* werden, aber für die Forschung an *bereits vorhandenen* und durch die Techniken der künstlichen Befruchtung gewonnen Zellen behielt das NIH sich eine Förderung unter bestimmten Auflagen vor.

⁴¹ Cloud, TIME vom 23. Juli 2001, S. 24 (24).

⁴² Stellungnahme des Präsidenten und dazugehöriges Fact Sheet unter <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2001/08/print/20010809-2.html>.

Es bleibt zu hoffen, daß – bei aller in dieser Sache gebotenen Bedachtsamkeit – die zuständigen Gremien auch hierzulande schnell eine Entscheidung treffen, damit dieser unausgewogene Schwebezustand nicht zu lange anhält.

Doch auch dann kann diese »Nein, aber-Lösung«⁴³ in vielerlei Hinsicht nicht befriedigen: Sowohl die Gegner der Forschung an Embryonen als auch ihre Befürworter haben ihr berechtigte Einwände entgegenzuhalten. Denn auch die Mehrheitsbildung im Bundestag Ende April kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieser Kompromiß mehr schlecht als recht zwischen beiden Positionen vermittelt – Konsens herrschte bei den Volksvertretern einhellig wohl nur darüber, daß endlich überhaupt irgendwie geregelt werden und so die den Import betreffende Lücke im ESchG geschlossen werden müßte.

Insbesondere die Forschungsgegner werden dem Entwurf nicht allein den pauschalen Vorwurf machen können, daß so schließlich doch – wenn auch unter strengen Auflagen – Forschung an embryonalen Stammzellen ermöglicht werde, sondern noch weiteres zu monieren haben. Aus ihrer Sicht wird nämlich umso mehr Wert auf eine wirkungsvolle behördliche Kontrolle zu legen sein. Bei genauerem Hinsehen erweist sich aber, daß das gesetzlich vorgesehene Genehmigungsverfahren keine naturwissenschaftlich kompetente behördliche Aufsicht vorsieht: Wer kontrolliert die Tätigkeit des Forschers in seinem Labor? Die jetzige Form des Entscheidungsprozesses ist bedenklich auf einen folgsamen Forscher bzw. Antragsteller angewiesen, indem die wahren Vorgänge im Reagenzglas in keiner Weise hinterfragt werden. Warum erhöht man nicht die normative Wirkungskraft des Genehmigerfordernisses – etwa durch eine stichprobenartige Kontrolle vor Ort? Dieser Punkt wird auch nicht etwa dadurch entkräftet, daß der zuständigen Behörde die Zentrale Ethik-Kommission zur Seite gestellt ist, zum einen deshalb, weil auch deren Präsenz vor Ort nicht vorgesehen ist, zum anderen auch, weil sie eben nur beratende Funktionen wahrnimmt: Die Entscheidung des Gremiums ist für die Behörde keinesfalls verbindlich, wie sich aus § 6 Abs. 5 Satz 3 StZG-E ergibt. Ohnehin dürfte das Stimmenverhältnis der Kommission Anlaß zur Kritik geben, denn hier ist die naturwissenschaftliche Seite mit 5 Sachverständigen überrepräsentiert, § 8 Abs. 1 Satz 2 StZG-E.

Demgegenüber wird – und beinahe mehr noch – den Forschern und ihren Befürwortern berechtigte Kritik zuzugestehen sein. Sie läßt sich an zwei der Genehmigungsvoraussetzungen festmachen:

Zunächst fällt auf, wie eng der Kreis der genehmigungsfähigen Forschungsarbeiten gezogen ist, § 5 StZG-E. Warum werden hiervon Forschungsvorhaben ausgeschlossen, die einen unmittelbar therapeutischen Einsatz der Stammzellen anstreben?⁴⁴ Wenn man berücksichtigt, daß es bei der Stammzellforschung ja nicht nur um Erkenntnisse in der Grundlagenforschung geht, sondern sich hier auch bereits direkte Therapiemöglichkeiten auftun,⁴⁵ scheint es zumindest aus dem Blickwinkel der betroffenen Patienten nicht gerechtfertigt, diesen Einsatz der embryonalen Stammzellen nicht zuzulassen. Schließlich sollte doch wohl auch ein solches Forschungsvorhaben nach Ansicht des Gesetzgebers unter den – nebenbei ohnehin schwer zu umreißenen – Begriff des »hochrangigen Forschungszieles« fallen können.

43 Margot von Renesse in einem Interview mit SPIEGEL ONLINE am 30. Januar 2002, URL: <http://www.spiegel.de/politik/debatte/0,1518,179958,00.html>.

44 Überdies fehlt hier noch ein Zeitrahmen für die Arbeit der Kommission, vgl. § 6 Abs. 5 StZG-E; so auch Peter Gruss in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema Stammzellengesetz am 11. 3. 2002: BT-Ausschuß für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung, A-Drs. 14/574 g, S. 4.

45 Behandlungsoptionen durch rekonstruktiven Zellersatz u. a. für MS-, Parkinson-, Chorea-Huntington-, Krebs- oder Diabetespatienten; vgl. Gruss, Max-Planck-Forschung 2/2001, S. 66 (68); BIOMAX 10 (MPG 2001), S. 4.

Darüber hinaus wird sich aber wohl vor allem an der sog. Stichtagsregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 StZG-E die Diskussion entzünden. Zunächst engt eine Ungeschicklichkeit in der Formulierung der streitbaren Vorschrift den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ungebührlich ein: Sie greift nur, wenn die Stammzellen aus Embryonen gewonnen wurden, die »im Wege der medizinisch unterstützten extrakorporalen Befruchtung« erzeugt worden sind. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit der *in*trakorporalen künstlichen Befruchtung, etwa durch Insemination oder intratubaren Gametentransfer (sog. »GIFT«), die in der gynäkologischen Praxis bei einem auf natürliche Weise nicht erfüllbaren Kinderwunsch meist sogar noch vor der extrakorporalen Variante IVF angewandt wird. Es könnten dann auch Embryonen gewonnen werden, indem man sie vor ihrer Einnistung in die Gebärmutter entnimmt. Technisch unkompliziert ist dies etwa durch die sog. uterine Lavage⁴⁶ möglich, die Ausspülung der Gebärmutter. Unverständlich ist nun, warum die auf diesem Wege gewonnenen Stammzellen einem ausnahmeweisen Import nicht zugänglich sein sollen – sie sind zwar auch embryonale Stammzellen i. S.d. § 3 Nr. 2 StZG-E, jedoch nach deren eindeutiger Formulierung nicht von der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1b StZG-E erfaßt.

Aber auch unabhängig davon werden der Forschung durch die Wahl des festen Stichtages (Nr. 1a) Steine in den Weg gelegt, die geeignet sind, die Durchschlagskraft des Gesetzesvorhabens als solches in Frage zu stellen. Denn es ist keineswegs sicher, daß die auf diese Weise festgelegten Stammzelllinien sich als qualitativ und quantitativ ausreichend erweisen, auch nur ansatzweise Forschungserfolge zu ermöglichen: Zwar werden nämlich im NIH-Register über 70 Stammzelllinien geführt – der unproblematische Zugang zu ihnen ist jedoch wegen privatwirtschaftlicher Hindernisse keinesfalls gesichert und darüber hinaus ist ihr wissenschaftliches Potential nicht abschätzbar. So sind z. B. bisher alle existierenden Zelllinien mit Hilfe von Mausnährzellen gezüchtet worden, und es ist aus heutiger Sicht nicht auszumachen, inwieweit sich daraus Abstriche in der An- bzw. Verwendbarkeit der Zellen ergeben.⁴⁷ Das bedeutet natürlich zum einen, daß mit diesen Zellen der so wichtige Forschungsansatz ihres direkten therapeutischen Einsatzes nicht zu verfolgen ist, zum anderen aber auch, daß darüber hinaus keines der auf dieser Grundlage gefundenen Forschungsergebnisse wirklich verlässlich ist. Erweist sich unter diesen Umständen dann nicht das vermeintliche Zugeständnis des Gesetzentwurfes an die Forschungsfreiheit als Farce? Es fragt sich nämlich ohnehin, auf welcher (gerade auch verfassungs-)rechtlichen Grundlage dieser weitreichende Schutz der in § 3 des Entwurfes genannten Stammzellen und Stammzelllinien zu stellen sein soll. Wenn sich hierüber für Embryonen und ihre totipotenten Zellen streiten läßt, so kommt nämlich diesen wohlgemerkt *pluripotenten* embryonalen Stammzellen und Stammzelllinien jedenfalls kein unmittelbarer grundrechtlicher Schutz, etwa Menschenwürde- oder Lebensschutz, mehr zu.⁴⁸ Demgegenüber wird die Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährt. Legt man diese Gesichtspunkte zugrunde, wird sich zumindest die Stichtagsregelung in ihrer jetzigen Form kaum aufrechterhalten lassen. Schwer wiegt auch der Vorwurf der Inkonsequenz des Entwurfes: Wenn es doch erklärtes Ziel ist, die Tötung von Embryonen zu Forschungszwecken zu verhin-

⁴⁶ Keller/Günther/Kaiser (Fn. 3); 2. Teil B § 1 I 6 Rn. 3.

⁴⁷ Peter Gruss (Fn. 44), S. 3; er schlägt unter anderem aus diesen Gründen einen sog. nachlaufenden Stichtag etwa von 6 Monaten vor; so auch der Änderungsantrag der Abgeordneten um Ulrike Flach, BT-Drs. 14/8869, der jedoch abgelehnt wurde (BT-Plenarprotokolle 14/233, 23229 B).

⁴⁸ So übrigens auch in der Entwurfsbegründung: BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 7; BT-Drs. 14/8846, S. 13; Taupitz, ZRP 2002, S. 111 (113).

dern,⁴⁹ warum importieren wir dann dennoch – wenn auch unter engen Voraussetzungen – das Produkt dieser Tötung, die Stammzellen? Auch wenn der Entwurf fordert, daß die Stammzellen in Übereinstimmung mit der Rechtslage im Herkunftsland gewonnen sein müssen, so zeigt doch ein Blick ins europäische Ausland, daß Embryonenschutz hier häufig, wenn überhaupt, dann klein geschrieben wird.⁵⁰ Freilich, § 4 Abs. 3 StZG-E könnte Abhilfe schaffen, indem er eine Einfuhrgenehmigung ausschließt, wenn die Gewinnung der betreffenden Stammzellen sich »im Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung« befindet.

Insgesamt wurde vom Bundestag hier ein Vorschriftenkomplex verabschiedet, der diese Fragen erfreulicherweise überhaupt einer Regelung zuführt und darüber hinaus auch praktisch umsetzbar erscheint.

Das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Spagat zwischen der Anbindung der deutschen Forschungslandschaft an die internationale Entwicklung und dem umfassenden Schutz frühen menschlichen Lebens nicht gelungen, ein wahrer Kompromiß nicht gefunden ist. Dieser Vorwurf läßt sich vor allem darauf zurückführen, daß hier gewissermaßen der zweite Schritt vor dem ersten getan wurde: Während es vor allem an der Zeit gewesen wäre, sich zu einer klaren Einordnung des Embryos in unsere Moralvorstellung und gerade auch unser Verfassungsrecht zu bekennen, hat der Gesetzgeber sich für die – zweifellos ebenso anstehende – Regelung einer Detailfrage entschieden. Indem er also diesen zweiten vor dem ersten Schritt tat, fehlt dem nun vorliegenden Entwurf das so wichtige Fundament: der ethisch-moralische Unterbau. Statt dessen werden es nun die zuständige Behörde und die Zentrale Ethik-Kommission schwer haben, Entscheidungen über eine »ethische Vertretbarkeit« (§§ 6 Abs. 4 Nr. 2; 9 StZG-E) des Forschungsvorhabens oder seine Vereinbarkeit mit den »tragenden Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung« (§ 4 Abs. 3 StZG) zu treffen, ohne daß der Gesetzgeber diese Wendungen vorher mit Sinn gefüllt hätte. Denn es ist zwar in der Entwurfsbegründung viel die Rede von der Verantwortung gegenüber dem werdenden Leben, ohne daß aber dadurch erklärt würde, wie wir denn dann trotzdem ohne Not an seinen importierten Bestandteilen forschen können.

Es ist folglich eine unehrliche Zwischenlösung entstanden, der zu Recht der Vorwurf des Nationalbiologismus⁵¹ gemacht wird – Deutschland will wohl an der Forschung mit embryonalen Stammzellen mitarbeiten, die dazu erforderliche Tötung der Embryonen aber lieber den Wissenschaftlern im Ausland überlassen. Auf der einen Seite steht dadurch die Verlagerung der wissenschaftlichen Tätigkeit ins Ausland zu befürchten, auch indem § 13 Abs. 3 StZG-E dem beteiligten deutschen Forscher dabei Straffreiheit gewährt. Auf der anderen Seite ist damit eben die Entscheidung, ob wir in Deutschland generell die verbrauchende Embryonenforschung zulassen wollen oder nicht, nur aufgeschoben.

Auch ändert dieses neu geschaffene Gesetzeswerk wenig⁵² an der Mangelhaftigkeit des alten: Das in vielen Punkten veraltete und umständliche ESchG bedarf ja auch jetzt noch einer gesetzgeberischen Generalüberholung.

Bleibt nur zu hoffen, daß diese Versäumnisse im laufenden Gesetzgebungsverfahren entdeckt und einer Lösung zugeführt werden.

49 Vgl. § 1 StZG-E; BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 8.

50 Großbritannien und Schweden etwa haben sich für eine kontrollierte Forschung entschieden, während es in den Niederlanden noch gar keine gesetzliche Regelung in diesem Bereich gibt.

51 Bericht aus Berlin (Januar/Februar 2002), ZRP 2002, S. 141 (141).

52 Positiv ist sicherlich zu vermerken, daß der Entwurf die Möglichkeit der Erzeugung von embryonalen Stammzellen mit Hilfe der Kerntransplantation berücksichtigt, § 3 Nr. 4 StZG-E, BT-Drs. 14/8394, Begründung S. 9; BT-Drs. 14/8846.

III. Schlußbetrachtung

Ein Gesetz, so muß man gerechterweise zugestehen, das sich nur der Klärung der Import-Frage verschrieben hat, muß mit den Ansprüchen, die sich aus der bruchstückhaften deutschen Gesetzeslandschaft in diesem Bereich ergeben, überfrachtet sein. Zweifelsfrei wäre im oben genannten Sinne Stellung zu beziehen die schwierigere Aufgabe gewesen – bei deren Erfüllung wir aber nicht länger säumen dürfen.

Will man eine sachgerechte Entscheidung treffen, so muß man endlich auch einmal aufrichtig eingestehen, daß die Wissenschaft sich schon mit der künstlichen Befruchtung ungebührlich in natürliche Abläufe eingemischt hat – der heute viel beschworene Tabubruch ist schon damals geschehen –, und aus dieser Einsicht auch Konsequenzen ziehen. Nicht zaghaft und beschämt von einer klaren Haltung abstehen heißt es nun, sondern beherzt und klug den gefundenen Standpunkt umsetzen. Die von profunder ethischer Reflexion geprägten Debatten im Parlament lassen keinen Zweifel daran, daß der Gesetzgeber diese Aufgabe würdig erfüllen könnte.